

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

An die Träger  
von Kindertageseinrichtungen  
den Leiter\*innen der Kindertageseinrichtungen  
und Kindertagespflegepersonen  
im Landkreis Vorpommern-Rügen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 22  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
Fachdienst: Jugend  
Auskunft erteilt: Dörte Heinrich  
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30  
18528 Bergen auf Rügen  
Zimmer: 150  
Telefon: 03831/ 357 - 1840  
E-Mail: Dörte.Heinrich@lk-vr.de  
Datum: 21. April 2020

### **Aktuelle Hinweise Nr. 4 zur Umsetzung der „Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Einrichtungen der Kindertagespflege und Kindertagesförderung zur Eindämmung von Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2“ vom 17. April 2020 im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Allgemeinverfügung der Landesregierung vom 17. April 2020 ist für Kinder der Besuch von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin bis auf Weiteres untersagt. Die bisherigen in Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 getroffenen Regelungen und Bestimmungen gelten bis zum 26. April 2020, diese sowie die von uns an Sie ausgegebenen „aktuelle Hinweise Nr.1-3“ haben weiterhin Bestandskraft. Mit der neuen Allgemeinverfügung hat der Gesetzgeber aber einige Änderungen bzw. Erleichterungen beschlossen, die der Fachdienst Jugend Ihnen nunmehr im Einzelnen mitteilen möchte.

Ab dem 27. April 2020 dürfen Kinder die Notfallbetreuung in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Horten nunmehr besuchen bei denen:

- mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und
- eine private Kinderbetreuung nicht anders verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Darüber hinaus gilt eine Ausnahme vom Besuchsverbot

- in begründeten Härtefällen insbesondere wenn, wegen einer Kindeswohlgefährdungen der Besuch der Kindertagesbetreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung erforderlich ist oder
- der Besuch im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII dies erfordert.

In begründeten Einzelfällen kann eine Notbetreuung auch

- für Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 32, 33, 34 und 35a Abs. 2 Nr. 2 - 4 SGB VIII) gewährt werden sowie
- zur Hilfe alleinerziehender Personensorgeberechtigter oder bei existenzbedrohenden Umständen eine Ausnahme vom generellen Besuchsverbot von Kinderbetreuungseinrichtungen gewährt werden.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN:  
DE37 1505 0500 0830 0016 38  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung





Für die Prüfung einer Notfallbetreuung ist zwingende Voraussetzung, dass die Eltern im Vorfeld:

- die **Selbsterklärung** ausfüllen und erklären, dass keine anderweitige private Kinderbetreuung verantwortungsvoll für ihre Kinder organisiert werden kann und und
- es ist die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers („**Erklärung der Unabkömmlichkeit von Beschäftigten**“) dem Antrag auf Notfallbetreuung beizufügen, dass der Elternteil, welcher im systemrelevanten Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist, unbedingt an seinem Arbeitsplatz präsent sein muss und alle anderen Möglichkeiten wie z.B. Homeoffice oder Arbeitszeitverlagerungen für den jeweiligen Arbeitnehmer nicht möglich ist. Ist der betreffende und in der systemrelevanten bzw. kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis in Form einer Eigenerklärung erbracht („**Eigenerklärung der Unabkömmlichkeit für Selbstständige**“).

Nach wie vor wenden sich die antragstellenden Eltern weiterhin zunächst an ihre zuständige Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle. Dort findet in der Regel eine Vorprüfung des jeweiligen Falls statt. Bei strittigen oder unklaren Fällen kontaktieren Sie weiterhin unsere Mitarbeiter\*innen des Fachdienstes telefonisch bzw. über die bekannte Emailadresse [Notfallbetreuung@lk-vr.de](mailto:Notfallbetreuung@lk-vr.de). Diese werden Sie weiterhin mit Rat und Tat unterstützen und klären mit Ihnen gemeinsam die weitere Verfahrensweise mit Hilfe von Einzelfallprüfungen. Wir verweisen nochmals darauf, dass eine Notfallbetreuung nur für die Eltern angeboten werden kann, die trotz intensiver Bemühungen keine anderen Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind organisieren können.

Trotz dieser Erleichterung wird noch einmal explizit auf ein weiterhin **restriktives Vorgehen** seitens des zuständigen Jugendamtes und der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegepersonen hingewiesen. Nur so können die Infektionsketten wirksam unterbrochen werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die **neuen Formulare** im Zusammenhang mit der Notfallbetreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landkreises:

- „Selbsterklärung der Eltern zur Inanspruchnahme einer Kindernotfallbetreuung“
- „Erklärung der Unabkömmlichkeit von Beschäftigten“
- „Eigenerklärung der Unabkömmlichkeit für Selbstständige“

Diese stehen Ihnen und den Eltern ab sofort auch auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen unter der Rubrik „Corona/FAQ/Kitas“ zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie, dass die Notfallbetreuung auch von Eltern in systemrelevanten Berufen der kritischen Infrastruktur nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden kann, in dem sie tatsächlich (ggf. stundenweise/täglich/wöchentlich individuell vereinbart) **dringend erforderlich** ist. Hierdurch kann den Bedarfslagen der Eltern größtmöglich entgegengekommen werden ohne die Kapazitäten der Kindertagesförderung vollständig auszunutzen. Der gesundheitliche Schutz der Kinder und des Personals in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat bei allen Entscheidungen über die Notfallbetreuung auch in den kommenden Wochen oberste Priorität. Insbesondere Eltern, die bspw. im Schicht- oder Bereitschaftsdienst tätig sind oder Möglichkeiten des Homeoffice bzw. verlagerten Arbeitszeiten haben, werden gebeten dringend zu prüfen, ob die bewilligte Notfallbetreuung auch wirklich jeweils volle Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden müssen oder nicht doch individuellere Lösungen oder Alternativbetreuungen genutzt werden können, um die Infektionsrisiken in der Notfallbetreuung zu reduzieren. Denn die Gesundheit der Kinder, deren Eltern und der Erzieher\*innen ist uns nach wie vor ein großes Herzensanliegen. Wird Urlaub bewilligt oder in Anspruch genommen oder entfällt der Grund der Notfallbetreuung aus anderen Gründen, ist auch die Betreuung **sofort einzustellen**. Eltern haben derartige Veränderungen unaufgefordert gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Dies ist mit den Eltern ausdrücklich auch so zu kommunizieren.



Ziel ist es nach wie vor, die Gruppen in der Notfallbetreuung weiterhin so klein wie möglich und die Anzahl der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen auch in den kommenden Wochen so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend der neuen Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 sollen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig in einer Gruppe betreut werden. In Ausnahmefällen darf eine Gruppe die Anzahl von 10 Kindern nicht überschreiten.

Mit der wöchentlichen Fallzahlenmeldung (immer dienstags) für das Sozialministerium sind die Träger bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nunmehr aufgefordert dem Fachdienst Jugend folgende Daten zu melden:

- Anzahl der genehmigten Notfallplätze
- Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder
- Anzahl gebildeter Gruppen in der Notfallbetreuung .

Der Fachdienst Jugend weist daraufhin, dass Träger bzw. Einrichtungen, die häufig und ohne Angabe von Gründen von der Ausnahmeregelung von 10 Kindern pro Gruppe regelmäßigen Gebrauch machen, von Mitarbeiter\*innen des Fachdienstes Jugend bezüglich der Ursachen einer dauerhaften Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung überprüft werden. Bei einer möglichen Betreuung von Integrationskindern ist das Fachkräftegebot unbedingt einzuhalten.

Im Außenbereich (u.a. Spielplätze) soll weiterhin eine Kontaktreduzierung organisiert umgesetzt werden. Die Öffnungszeiten haben sich während der Notfallbetreuung grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- bzw. Tagespflegerlaubnis auszurichten. Hier möchte ich Sie bitten, auch weiterhin im Rahmen Ihrer Möglichkeiten in dieser schwierigen Situation den Bedürfnissen der systemrelevanten Eltern Rechnung zu tragen.

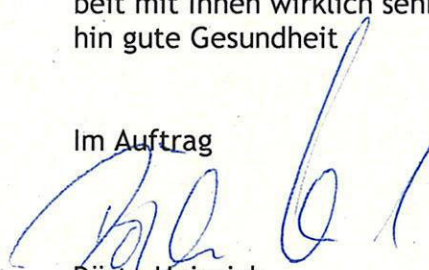
Auch möchten wir Sie noch einmal dringend um die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit für uns und die Eltern während der regulären Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen hinweisen, unabhängig davon, ob eine Notfallbetreuung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung stattfindet oder nicht.

Bezüglich der Hygiene, Reinigung und Desinfektion hat das Land M-V mit dem Titel: „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ ein neues Papier herausgegeben. Hierzu erhalten Sie in Kürze alle weiteren Informationen bezüglich der neuen Hinweise des Landes zum Thema Hygiene ausführlich in einer gesonderten Information bzw. Email.

Gerne können Sie sich bei weiterführenden Fragen oder weiteren Klärungsbedarf natürlich weiterhin jederzeit vertrauensvoll an die Mitarbeiter\*innen des Fachdienstes Jugend wenden.

Wir bedanken uns recht herzlich nochmals bei Ihnen für die bisher sehr enge, kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir schätzen die solidarische und harmonische Zusammenarbeit mit Ihnen wirklich sehr und verbleiben daher mit den besten Grüßen und wünschen weiterhin gute Gesundheit

Im Auftrag

  
Dörte Heinrich  
Fachdienstleiterin

